

Bern, 17. Oktober 2023

Vernehmlassung 2023/42

Gewaltfreie Erziehung – ZGB-Änderung

Stellungnahme von ARTISET und YOUVITA

1. Fazit

Die Föderation ARTISET und der Branchenverband YOUVITA begrüssen die Ziele der vom Bundesrat vorgeschlagenen Zivilgesetzesänderung im Bereich der Kindererziehung, darunter:

- Die Modalitäten zur Geltendmachung der vorgeschlagenen Pflicht der Eltern zur gewaltfreien Erziehung
- Den verbesserten Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten
- Die Förderung von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen

Zu diesen drei Komponenten des Bundesratsvorschlags beantragen ARTISET und YOUVITA Verbesserungen zu vielleicht anscheinenden Detailfragen, die dennoch von Bedeutung sind: ARTISET und YOUVITA sind überzeugt, dass die Effektivität aber auch die Transparenz und damit die Akzeptanz der betroffenen Massnahmen dadurch erhöht werden.

2. Résumé

La Fédération ARTISTE et l'association de branche YOUVITA saluent les objectifs de la modification du Code civil proposée par le Conseil fédéral relativement à l'éducation des enfants, soit:

- les modalités de mise en œuvre de l'obligation faite aux parents d'inculquer une éducation qui soit exempte de violences;
- l'amélioration de l'accès aux offres de conseil et d'aide;
- la promotion de campagnes d'information et de sensibilisation.

Pour ces trois éléments de l'avant-projet du Conseil fédéral, ARTISET et YOUVITA proposent des améliorations sur des points peut-être en apparence plutôt secondaires, mais ayant néanmoins leur importance. ARTISET et YOUVITA sont convaincues que l'effectivité, mais aussi la transparence et, par là, l'acceptation des mesures concernées s'en trouveront accrues.

3. Ausgangslage

Nachdem der Bundesrat im Bericht zum Postulat 20.3185 Bulliard-Marbach dargelegt hatte, wie der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert werden könnte, und dazu einen konkreten Lösungsvorschlag machte, überwies das Parlament die Motion 19.4632 Bulliard-Marbach Ende 2022, welche die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB verlangt. Der hier diskutierte Vernehmlassungsentwurf stellt den Umsetzungsvorschlag dieses letzten parlamentarischen Vorstosses durch den Bundesrat dar.

4. Allgemeine Standpunkte von ARTISET und YOUViTA

Die Föderation ARTISET und der Branchenverband YOUViTA vertreten den Standpunkt, dass gewalttätige Gesten, Verhaltensweisen und Einstellungen gegenüber Kindern und Jugendlichen eine Verletzung ihrer Würde und ihrer körperlichen und psychischen Unversehrtheit darstellt. Die Anwendung von Gewalt in der Erziehung kann sowohl körperliche Schädigungen als auch kognitive und emotionale Beeinträchtigungen zur Folge haben.

Deswegen begrüssen ARTISET und YOUViTA sowohl die Ziele als auch die Grundzüge des vorliegenden Vorentwurfs, nämlich:

- Gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung – im Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Verbesserung des Zugangs zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten für Kinder und Eltern

Für den gesellschaftlichen Weg hin zum Schutz des Kindes vor allen Formen der Gewalt ist die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB richtig, da damit deutlich gezeigt wird, dass jegliche Gewalt als Mittel der Erziehung nicht zu rechtfertigen ist. Durch diese ausformulierte Verankerung wird ein starkes Signal an die Gesellschaft gesendet.

5. Haltung von ARTISET und YOUViTA bezüglich einzelner Gesetzesänderungen

5.1 Pflicht der Eltern zur gewaltfreien Erziehung (Art. 302 Abs. 1 zweiter Satz revZGB)

Aus Sicht von ARTISET und YOUViTA stellen die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 302 ZGB, der die Erziehungspflicht der Eltern bzw. Sorgeberechtigten regelt, den richtigen Ansatz für die vom Parlament verlangte gesetzliche Verankerung der ausdrücklichen Pflicht zur gewaltfreien Erziehung dar: Die neue Regelung innerhalb des zivilrechtlichen Kindesschutzes einzufügen, würde hingegen eine falsche Signalwirkung haben. Denn in Frage steht vorliegend die Erziehung der Kinder durch die Eltern, nicht ein allfälliges Eingreifen der Behörden bei der Anwendung von inadäquaten Erziehungsmethoden. Die vorgeschlagene Neuregelung konkretisiert einen wichtigen Aspekt des in Artikel 301 ZGB enthaltenen Grundprinzips des Kindeswohls.

Vor allem wird der laut Bundesrat bereits bestehende, jedoch – wie dem auch sei – im Schweizer Landesrecht bisher auf jeden Fall eher diffus präsente Grundsatz der gewaltfreien Erziehung dadurch klar festgelegt.

Darüber hinaus lässt die vorgeschlagene Formulierung die nötige Abgrenzung zu Erziehungssituationen zu, welche einen (zulässigen) physischen Einsatz der Eltern zum Inhalt haben. Denn die Eltern müssen physisch intervenieren können, wenn es darum geht, das Kind vor einer unmittelbar drohenden Gefahr zu schützen (sog. «unmittelbare Gefahrenabwehr»). Wie der Bundesrat es in seinem erläuternden Bericht erwähnt (S. 3), sind künftig weiterhin zulässige Erziehungssituationen dadurch gekennzeichnet, dass mit der körperlichen Einwirkung auf das Kind nicht die Entwürdigung des Kindes beabsichtigt ist und im Übrigen die Handlung auch keinen Bestrafungscharakter hat.

Des Weiteren pflichten ARTISET und YOUViTA der von Bundesrat vorgezogene Lösung bei, um die verschiedenen Formen der Gewaltanwendung – samt psychischer Gewalt – im Gesetzestext aufzufangen, sowie der vom Bundesrat vorgelegten Begründung dazu. So soll gemäss Bundesratsvorschlag die Formulierung «andere Formen entwürdigender Gewalt» als «Auffangtatbestand [...] für alle Gewalthandlungen oder Unterlassungen der Eltern geschaffen werden, welche die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht bzw. das Ehr- und Selbstwertgefühl des Kindes in einem im Verhältnis zum Anlass der Erziehungsmassnahme nicht zu rechtfertigenden Mass verletzen» (erl. Bericht, S. 12).

Dass der Bundesrat zudem davon absehen will, dem Kind ein unmittelbar einklagbares Recht im Sinne eines Anspruchs einzuräumen, sondern vielmehr auf eine Bewusstseinsänderung der Eltern hinwirken will, können ARTISET und YOUViTA akzeptieren. Die Föderation stimmt der Argumentation des Bundesrates zu, dass «die Schaffung einer Verbotsnorm [...] gesetzssystematisch im Widerspruch zur Verankerung im Kontext der elterlichen Sorge und der Erziehung stehen [würde...]. Es geht um Sensibilisierung und Unterstützung, nicht um Sanktionierung und Kriminalisierung der Eltern [...]» (erl. Bericht, S.11-12). Einleuchtend ist ebenfalls, dass Kinder, die sich infolge von Gewaltanwendung durch ihre Eltern in einer schwierigen Situation befinden, kaum Klage einreichen werden.

ARTISET und YOUViTA möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass die gewählte Lösung, die Erfordernisse des in Artikel 11 der Bundesverfassung (BV) sowie in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) verankerten *Anspruchs* auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität formal nur unvollständig erfüllt.

Zudem gleicht die Ratifizierung durch die Schweiz im April 2017 des dritten Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend Individualbeschwerdeverfahren aus Sicht von ARTISET und YOUViTA diesen Mangel nur schlecht aus: Das Protokoll gibt Kindern und ihren Vertreter:innen nämlich das Recht, beim UN-Kinderrechtsausschuss Beschwerde gegen konkrete Kinderrechtsverletzungen einzulegen. Diese Möglichkeit passt nicht ganz zu der hier diskutierten Gesetzesänderung, kann aber dennoch als zusätzlichen Rechtsweg angesehen werden.

Die Einsetzung einer Schweizer Ombudsstelle für Kinderrechte könnte ein möglicher Ausweg darstellen – kann aber im vorliegenden spezifischen Rahmen nicht wirklich infrage kommen.

Eine explizite Erwähnung in der Botschaft über die hier diskutierte Vorlage, dass der Absatz 1 in Artikel 302 ZGB dieses Recht zwar abbildet, dem in Artikel 11 BV sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 der KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit jedoch nicht vollständig entspricht, wäre wünschenswert.

Tatsache ist: Mit der vom Bundesrat ausgewählten und auch zurückhaltenden Formulierung wird verkannt, dass das Parlament die Motion [19.4632](#) Bulliard-Marbach gerade überwiesen hat, weil es von den ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates nicht überzeugt war. In der Begründung der Motion [19.4632](#) Bulliard-Marbach ist die Rede von der Einräumung eines veritablen Anspruchs auf gewaltfreie Erziehung.

Schliesslich wäre auch wichtig, dass in der Botschaft ausgeführt wird, was unter der Bezeichnung «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist, nämlich alle Formen von Gewalt umfasst, sobald sie das Kind herabsetzen und in seiner Würde verletzen – egal, ob es sich um körperliche, psychische Gewalt oder sexualisierte Gewalt oder auch um Miterleben von häuslicher Gewalt handelt.

5.2 Verbesserter Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten (Art. 302 Abs. 4 revZGB)

ARTISET und YOUVITA begrüessen ausdrücklich, dass im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung auch Möglichkeiten für die Eltern vorgesehen sind, sich über die gewaltfreien Erziehungsmethoden zu informieren und allenfalls eine fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Zielsetzung dieser Bestimmung besteht darin, dass diese vorgelagerten Dienstleistungen zur Prävention und Beratung in Erziehungsfragen Kindesschutzmassnahmen vorbeugen helfen.

Mit dem hier diskutierten Beratungs- und Hilfsangebot kann der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung durch auf kantonaler Ebene verwirklichte Unterstützungsleistungen und Sensibilisierung verdeutlicht werden – gegebenenfalls im Vorfeld einer Intervention durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und/oder Sanktion durch die Strafverfolgungsbehörden. ARTISET und YOUVITA begrüessen ausdrücklich die flächendeckende Schaffung bzw. Sicherstellung dieses Angebots. Auf dem Spiel steht die Gleichbehandlung der betroffenen Kinder und Eltern: Aus Sicht ARTISET sollen alle Betroffenen – egal, wo ihr Wohnsitz in der Schweiz ist – von diesen Leistungen profitieren können.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht von ARTISET und YOUVITA der vom Bundesrat im erläuternden Bericht geäusserte Wunsch ebenso zu begrüessen, die bereits bestehenden Beratungs- und Hilfsangebote für die Eltern und Kinder auszubauen bzw. den Zugang dazu zu verbessern (S. 9). Der Bundesrat erinnert im erläuternden Bericht, S. 11, – zum Vergleich – zu Recht daran, dass bei rund der Hälfte der Gefährdungsmeldungen im Kinderschutzbereich keine Kindesschutzmassnahme angeordnet werden müssen, sondern Eltern und Kind vielmehr auf die Beratungsangebote hingewiesen werden.

Nichtsdestotrotz ist aus Sicht von ARTISET und YOUVITA zu begrüessen, dass die Gestaltung dieses Angebots weitgehendst im Ermessensspielraum der Kantone liegen soll (vgl. erl. Bericht, S. 16): Eine zu stark geprägte top-down-Herangehensweise des Bundes würde das Risiko in sich bergen, Doppelspurigkeiten aufzubauen und auch gegen die Eckwerte des Schweizer Vollzugsföderalismus zu verstossen.

5.3 Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen (anzulegender Art. 302 Abs. 5 revZGB)

Dass «die [...] zuständigen Behörden gezielte Aufklärungsarbeit (Kampagnen), Unterstützung, Weiterbildung und Beratung zuhanden der Eltern, Kinder und betroffenen Fachpersonen leisten können» (erl. Bericht, S. 9), halten ARTISET und YOUViTA für wünschenswert. In seinem erläuternden Bericht wird der Bundesrat nicht müde, auf dieses wichtige Element der Gewaltprävention zu pochen: Es «werden darüber hinaus auch begleitende Sensibilisierungs- und Informationskampagnen nötig sein» (erl. Bericht, S. 3), damit sich die Signalwirkung des Gebots der gewaltfreien Erziehung effektiv entfaltet. «[...] die Frage neuer Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen im Hinblick auf die Wirkung und Strahlkraft der vorgeschlagenen neuen Regelung [wird sich für die Zukunft auch] stellen; [...] solche Kampagnen [haben] eine zentrale Bedeutung für die Prävention» (erl. Bericht, S. 13).

Für YOUViTA und ARTISET tritt im erläuternden Bericht des Bundesrats ein starkes Bekenntnis zu Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen zu wenig stark hervor. Es darf aber nicht nur bei einer Absichtserklärung bleiben. Deswegen sollen die im erläuternden Bericht erwähnten Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen nach Ansicht von ARTISET und YOUViTA im Gesetzestext in einem neuen Artikel 302 Absatz 5 revZGB Erwähnung finden, dessen Inhalt wie folgt lauten soll:

Artikel 302 Absatz 5 [neu] revZGB:

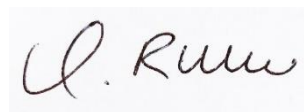
Die Kantone sensibilisieren die Eltern mit öffentlicher Aufklärungsarbeit für die gewaltfreie Erziehung.

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung der in der vorliegenden Stellungnahme angeführten Standpunkte bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Yann Golay Trechsel
Projektleiter Politik ARTISET



Cornelia Rumo Wettstein
Geschäftsführerin YOUViTA

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:
yann.golay@artiset.ch